

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom**

7. Dezember 2004

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 8. Dezember 2009      Geschäftszeichen: III 31.2-1.19.18-283/09

Zulassungsnummer:  
**Z-19.18-1658**

Geltungsdauer bis:  
**31. Dezember 2014**

Antragsteller:  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte "PROMASEAL-LB-Stein"**  
**zum Verschließen von Überströmöffnungen**  
**in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.18-1658 vom 7. Dezember 2004. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "PROMASEAL-LB-Stein" und ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

1.1.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind als Formteile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, so dass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden,
- in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind,
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittsweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswegen).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

1.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in leichte Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB nach DIN 4102-2<sup>1</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1 bzw. 3.1.2).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.



<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

	Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand
<p><b>Wände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beton- und Stahlbetonwände</li> <li>- Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatte</li> <li>- Wände aus Mauerwerk</li> <li>- Wände aus Gasbeton</li> <li>- Wände aus Gipskartonplatten (GKF) mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen</li> </ul>	<p>nach DIN 4102-4<sup>3</sup> gem. Tab.</p> <p style="text-align: right;">35, 36</p> <p style="text-align: right;">38</p> <p style="text-align: right;">39,40</p> <p style="text-align: right;">44</p> <p style="text-align: right;">48</p>
<p><b>Wände mit Metallständern und Beplankung aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gipskarton-Bauplatten GKF</li> <li>- Gipsvlies-Bauplatten GV</li> <li>- Kalziumsilikat-Bauplatten</li> <li>- Gips-Wohnbauplatten</li> <li>- Fireboard-Wand</li> </ul> <p><b>Wände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kalziumsilikat-Bauplatten</li> <li>- Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten <math>\leq 2,2</math> m)</li> </ul>	<p>jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis</p>

1.2.3 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in Installations-schächte bzw. -kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 oder I 30 nach DIN 4102-11<sup>4</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.3).

1.2.4 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen auch in Brandschutz-gehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.4).

1.2.5 Die Abmessungen der Formteile der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöff-nungen betragen

- bei runder Ausführung:  $\geq 100$  mm und  $\leq 200$  mm im Durchmesser
- bei rechteckiger Ausführung:  $\leq 93$  mm (Höhe) x  $\leq 93$  mm (Breite)

und dürfen eine freie Fläche von 140 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Dicke der Formteile muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.



<sup>3</sup> DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>4</sup> DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 2:

angrenzendes Bauteil	Mindestdicke [mm] der Formteile der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von			
	120 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Massivwand	75** 75*	60** 60*	45** 45*	35** 35*
leichte Trennwand bzw. nach den Abschnitten 1.2.3 und 1.2.4	75** --*	60** 75*	45** --*	35** 35*

\*\* Ausführung mit beidseitigem Abdeckgitter

\* Ausführung mit einseitigem Abdeckgitter

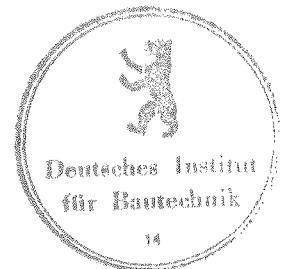
1.2.6 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in die Bauteile bzw. Konstruktionen nach den Abschnitten 1.2.2 bis 1.2.4 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.7 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Abschnitt 3.1.1 erhält folgende Fassung:

3.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in

- Wände aus
  - Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>6</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>7</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>8</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>6</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
  - Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165<sup>9</sup> mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>10</sup> bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Installationsschächte und -kanäle nach Abschnitt 3.1.3 oder
- Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 3.1.4 eingebaut werden.



5 DIN 1053-1:1996-11

6 DIN 1045-1:2008-08

7 DIN EN 206-1:2001-07  
DIN EN 206-1/A1:2004-10  
DIN EN 206-1/A2:2005-09

8 DIN 1045-2:2001-07 und  
DIN 1045-2/A1:2005-01

9 DIN V 4165:2003-06

10 DIN 4166:1997-10

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente

Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

3 Es wird folgender neuer Abschnitt 4 ergänzt:

#### **4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung**

Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; dauerhafte Gewährleistung der freien Fläche; Instandhaltung).

Bolze

